

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fahrschule

<p>Nr. 1 Bestandteil der Ausbildung Die Fahrausbildung umfasst theoretischen und praktischen Fahrunterricht. Schriftlicher Ausbildungsvertrag: Sie erfolgt auf Grund eines schriftlichen Ausbildungsvertrages. Rechtliche Grundlage der Ausbildung: Der Unterricht wird auf Grund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen, namentlich der Fahrerschulerausbildungsordnung, erteilt. Im Übrigen gelten die nachstehenden Bedingungen, die Bestandteil der Ausbildung sind. Beendigung der Ausbildung: Die Ausbildung endet mit der bestandenen Fahrerlaubnisprüfung, in jedem Fall nach Ablauf eines halben Jahres (6 Monate) seit Abschluss des Ausbildungsvertrages. Wird das Ausbildungsverhältnis nach Beendigung fortgesetzt, so sind für die angelegenen Leistungen der Fahrschule die Entgelte der Fahrschule maßgeblich, die durch den nach §19 FahrIG bestimmten Preisaushang zum Zeitpunkt der Fortsetzung des Ausbildungsvertrages ausgewiesen sind. Hierauf hat die Fahrschule bei Fortsetzung hinzuweisen und ggf. einen neuen Ausbildungsvertrag abzuschließen. Eignungsmängel des Fahrerschülers: Stellt sich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages heraus, dass der Fahrerschüler die notwendigen körperlichen oder geistigen Anforderungen für den Erwerb der Fahrerlaubnis nicht erfüllt, so ist für die Leistungen der Fahrschule Nr. 6 anzuwenden.</p>	<p>Leistungsverweigerung bei Nichtausgleich der Forderungen: Wird das Entgelt nicht zur Fälligkeit bezahlt, so kann die Fahrschule die Fortsetzung der Ausbildung sowie die Anmeldung und Vorstellung zur Prüfung bis zum Ausgleich der Forderungen verweigern. Entgeltentrichtung bei Fortsetzung der Ausbildung: Das Entgelt für eine eventuelle erforderliche weitere theoretische Ausbildung (Nr. 3 a) Abs. 2) ist vor Beginn derselben zu entrichten.</p> <p>Nr. 5 Kündigung des Vertrages Der Ausbildungsvertrag kann vom Fahrerschüler jederzeit, von der Fahrschule nur in den nachstehend genannten Fällen gekündigt werden: Wenn der Fahrerschüler a) trotz Aufforderung und ohne triftigen Grund nicht innerhalb von 4 Wochen seit Vertragsabschluss mit der Ausbildung beginnt oder er diese um mehr als 3 Monate ohne triftigen Grund unterbricht. b) den theoretischen oder den praktischen Teil der Fahrerlaubnisprüfung nach jeweils zweimaliger Wiederholung nicht bestanden hat. c) wiederholt oder gröblich gegen Weisungen oder Anordnungen des Fahrlehrers verstößt Schriftform der Kündigung: Eine Kündigung des Ausbildungsvertrages ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.</p>	<p>Dem Fahrerschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.</p> <p>Nr. 8 Ausschluss vom Unterricht Der Fahrerschüler ist vom Unterricht auszuschließen: a) Wenn er unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln steht; b) Wenn anderweitig Zweifel an seiner Fahrtüchtigkeit begründet sind. Ausfallentschädigung: Der Fahrerschüler hat in diesem Fall ebenfalls als Ausfallentschädigung drei Viertel des Fahrstundenentgeltes zu entrichten. Dem Fahrerschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.</p>
<p>Nr. 2 Entgelte, Preisaushang Die im Ausbildungsvertrag zu vereinbarenden Entgelte haben den Entgelten zu entsprechen, welche durch Aushang in der Fahrschule bekannt gegeben werden.</p> <p>Nr. 3 Grundbetrag und Leistungen a) mit dem Grundbetrag werden abgegolten: Die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule, sowie die Erteilung des theoretischen Unterrichts und erforderliche Vorprüfungen bis zur ersten theoretischen Prüfung. Für die weitere Ausbildung im Falle des Nichtbestehens der theoretischen Prüfung ist die Fahrschule berechtigt, den hierfür im Ausbildungsvertrag vereinbarten Teilgrundbetrag zu berechnen, höchstens aber die Hälfte des Grundbetrages der jeweiligen Klasse; die Erhebung eines Teilgrundbetrages nach nicht bestandener praktischer Prüfung ist unzulässig. Entgelt für Fahrstunden und Leistungen: b) Mit dem Entgelt für die Fahrstunde von 45 Minuten Dauer werden abgegolten: Die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug, einschließlich der Fahrzeugversicherungen sowie die Erteilung des praktischen Fahrunterrichts. Die Fahrstunde von 45 Minuten Dauer beinhaltet das Entrichten der Entgelte für den praktischen Fahrunterricht, die Vorbesprechung zur jeweiligen Fahrstunde, und abschließend eine Abschlussbesprechung bzw. Auswertung der jeweiligen Fahrstunde, jedoch wird eine reine Fahrzeit von mindestens 25 Minuten Dauer durchgeführt.</p>	<p>Nr. 6 Entgelte bei Vertragskündigung Wird der Ausbildungsvertrag gekündigt, so hat die Fahrschule Anspruch auf das Entgelt für die erbrachten Fahrstunden und eine etwa erfolgte Vorstellung zur Prüfung. Kündigt die Fahrschule aus wichtigem Grund oder der Fahrerschüler, ohne durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst zu sein (siehe Nr. 5), steht der Fahrschule folgendes Entgelt zu: a) 1/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Vertragsabschluss mit der Fahrschule, aber vor Beginn der Ausbildung erfolgt; b) 2/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Beginn der theoretischen Ausbildung, aber vor der Absolvierung eines Drittels der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt. c) 3/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach der Absolvierung eines Drittels, aber vor dem Abschluss von zwei Dritteln der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt. d) 4/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach der Absolvierung von zwei Dritteln der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt, aber vor deren Abschluss. e) der volle Grundbetrag, wenn die Kündigung nach dem Abschluss der theoretischen Ausbildung erfolgt. Dem Fahrerschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Entgelt oder ein Schaden in der jeweiligen Höhe nicht angefallen oder nur geringer angefallen ist. Kündigt die Fahrschule ohne Grund oder der Fahrerschüler, weil er hierzu durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst wurde, steht der Fahrschule der Grundbetrag nicht zu. Eine Vorauszahlung ist zurückzuerstatten.</p>	<p>Nr. 9 Behandlung von Ausbildungsgerät und Fahrzeugen Der Fahrerschüler ist zur pfleglichen Behandlung der Ausbildungsfahrzeuge, Lehrmodelle und des sonstigen Anschauungsmaterials verpflichtet.</p> <p>Nr. 10 Bedienung und Inbetriebnahme von Lehrfahrzeugen Ausbildungsfahrzeuge dürfen nur unter Aufsicht des Fahrlehrers bedient oder in Betrieb gesetzt werden. Zuwiderhandlungen können Strafverfolgungen und Schadenersatzpflicht zur Folge haben. Besondere Pflichten des Fahrerschülers bei der Krafttrausbildung: Geht bei der Krafttrausbildung oder -prüfung die Verbindung zwischen Fahrerschüler und Fahrlehrer verloren, so muss der Fahrerschüler unverzüglich an geeigneter Stelle anhalten, den Motor abstellen und auf den Fahrlehrer warten. Erforderlichenfalls hat er die Fahrschule zu verständigen. Beim Verlassen des Fahrzeuges hat er dieses ordnungsgemäß abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.</p> <p>Nr. 11 Kooperationsfahrschule gemäß §20 Fahrlehrergesetz Die Fahrschule Xcarz-Fahrschule Pötzscht kooperiert bei der Ausbildung mit der Xbike Fahrschule Goudsmid, Paunsdorfer Straße 30a, 04316 Leipzig. Teile der Ausbildung, zum Beispiel der theoretische Unterricht, können der kooperierenden Fahrschule übertragen werden.</p>
<p>Nr. 4 Zahlungsbedingungen Der Grundbetrag ist bei Abschluss des Ausbildungsvertrages, das Entgelt für die Fahrstunde vor dem Abschluss, der Betrag für die Vorstellung zur Prüfung zusammen mit eventuell verausgabten Verwaltungs- und Prüfungsgebühren vor der Prüfung fällig. Die Zahlung erfolgt in bar oder per EC-Kartenzahlung.</p>	<p>Nr. 7 Einhaltung vereinbarter Termine Fahrschule, Fahrlehrer und Fahrerschüler haben dafür zu sorgen, dass vereinbarte Fahrstunden pünktlich beginnen. Fahrstunden beginnen und enden grundsätzlich an der Fahrschule. Wird auf Wunsch des Fahrerschülers davon abgewichen, wird die aufgewendete Fahrzeit zum Fahrstundensatz berechnet. Hat der Fahrlehrer den verspäteten Beginn einer Fahrstunde zu vertreten oder unterbricht er den praktischen Unterricht, so ist die ausgefallene Ausbildungszeit nachzuholen oder gutzuschreiben. Wartezeiten bei Verspätung: Verspätet sich der Fahrlehrer um mehr als 15 Minuten, so braucht der Fahrerschüler nicht länger zu warten. Hat der Fahrerschüler den verspäteten Beginn einer vereinbarten praktischen Ausbildung zu vertreten, so geht die ausgefallene Ausbildungszeit zu seinen Lasten. Verspätet er sich um mehr als 15 Minuten, braucht der Fahrlehrer nicht länger zu warten. Die vereinbarte Ausbildungszeit gilt dann als ausgefallen (Nr. 3 b) Absatz 3). Ausfallentschädigung: Die Ausfallentschädigung für die vom Fahrerschüler nicht wahrgenommene Ausbildungszeit beträgt auch in diesem Falle drei Viertel des Fahrstundenentgeltes.</p>	<p>Nr. 12 Abschluss der Ausbildung Die Fahrschule darf die Ausbildung erst abschließen, wenn sie überzeugt ist, dass der Fahrerschüler die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Kraftfahrzeuges besitzt (§16 Fahrlehrergesetz). Deshalb entscheidet der Fahrlehrer nach pflichtgemäßem Ermessen über den Abschluss der Ausbildung (§6 Fahrerschulerausbildungsordnung). Anmeldung zur Prüfung: Die Anmeldung zur Fahrerlaubnisprüfung bedarf der Zustimmung des Fahrerschülers; sie ist für beide Teile verbindlich. Erscheint der Fahrerschüler nicht zum Prüfungstermin, ist er zur Bezahlung des Entgelts für die Vorstellung zur Prüfung und verausgabter oder anfallender Gebühren in voller Höhe verpflichtet.</p> <p>Nr. 13 Gerichtsstand und abschließende Bestimmungen Hat der Fahrerschüler keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland, oder ist der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der Sitz der Fahrschule der Gerichtsstand. Diese Bekanntmachung enthält keine Entscheidung über die Vereinbarkeit der Empfehlung mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der ab dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung. Die Befugnis, nach diesem Gesetz sowie auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften die gerichtliche Überprüfung zu verlangen, wird durch diese Bekanntmachung nicht eingeschränkt. Die vorstehende Empfehlung ist unverbindlich. Zu ihrer Durchsetzung darf kein wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder sonstiger Druck angewendet werden. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses geschlossenen Ausbildungsvertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt.</p>

Stand 1. September 2020

Preisaushang nach §19 Fahrlehrergesetz

Preisliste ab Januar 2021

01.01.2021

	Klasse AM	Klasse A1	Klasse A2	Klasse A	Klasse B (BF17)	Klasse BE	Klasse UMS/WER
Grundbetrag für die allgemeinen Aufwendungen einschließlich des theoretischen Unterrichts, inkl. Lehrmaterial	449,00 €	449,00 € 349,00 € ****	449,00 € 349,00 € **** 299,00 € *****	449,00 € 349,00 € **** 299,00 € *****	449,00 € 349,00 € ****	165,00 €	199,00 €
bei Nichtbestehen der theoretischen Prüfung und weitere Ausbildung	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Vorstellungsentgelte *							
- theoretische Prüfung	60,00 €	60,00 €	60,00 €	60,00 €	60,00 €	- €	60,00 €
- praktische Prüfung (komplett)	180,00 €	180,00 €	180,00 €	180,00 €	180,00 €	180,00 €	180,00 €
bei Teilprüfung **							
- nur praktisches Fahren und Grundfahraufgaben	- €	- €	- €	- €	- €	100,00 €	- €
- nur Abfahrtskontrolle / Handfertigkeiten ***	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
- nur Verbinden und Trennen von Fahrzeugen	- €	- €	- €	- €	- €	80,00 €	- €
Fahrstunde (zu je 45 Minuten)	70,00 €	85,00 €	85,00 €	85,00 €	60,00 €	85,00 €	75,00 €
Besondere Ausbildungsfahrten (zu je 45 Min.)							
- auf Bundes- oder Landstraßen	- €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	70,00 €	95,00 €	- €
- auf Autobahnen	- €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	70,00 €	95,00 €	- €
- bei Dämmerung und Dunkelheit	- €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	70,00 €	95,00 €	- €
Unterweisung am Fahrzeug (zu je 45 Min.) **	- €	- €	- €	- €	- €	70,00 €	- €
Grundbetrag bei Mehrfach-Klassen							
Klassen AM / A1 / A2 / A + B	699,00 €						
Klassen B + BE	520,00 €						
B196 Ausbildungskurs	780,00 €						
B197 Ausbildungskurs	668,00 €						
Seminare							
Aufbau Seminare für Fahranfänger (ASF)					450,00 €		
Fahreignungsseminar (FES)					450,00 €		
Mofa-Ausbildungskurs nach §5 Abs. 2 FeV					450,00 €		
Fahrschulwechsel alle Klassen					150,00 €		

*) Die amtlichen Gebühren für die Prüfungsorganisationen werden von diesen zusätzlich erhoben und können in dieser Fahrschule eingesehen werden.
**) nur für die Klassen BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE und T
***) gilt nicht für BE
****) Vorbesitz Klasse B oder A1 oder A2 oder A
*****) Direktaufstieg von A1 zu A2 oder von A2 zu A